

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

4. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Glinde vom 29.05.1968? vom 23.02.2005

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der
24. Änderung des Flächennutzungsplanes <

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 18.07.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), geändert durch Gesetz vom 05.12.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Glinde vom 29.05.1968 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 97) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„VI. Ausgenommen vom Landschaftsschutz ist weiterhin das wie folgt umschriebene Gebiet der Flur 12 der Gemarkung Glinde: Beginnend am nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 334, die nördliche Grenze des Flurstücks 257 nach Westen aufnehmend bis zu dessen nordwestlichen Eckpunkt. Von dort in gleicher Richtung auf dem Flurstück 262 bis an die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze heran, diese nach Süden aufnehmend bis zum Ausgangspunkt.“

Artikel 2

Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:10 000 eingetragen. Dabei sind die unveränderten Grenzen hellgrün, die entfallenden Grenzen rot und die neuen Grenzen dunkelgrün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linien. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Stadt Glinde niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 23.02.2005

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Klaus Plöger – Landrat